

Beitragsordnung

Die Mitgliederversammlung beschließt entsprechend § 3 der Vereinssatzung folgende Beitragsordnung:

- (1) Ordentliche Mitglieder gemäß § 3 Absatz 2a der Vereinssatzung zahlen einen Jahresbeitrag von 18,00 EURO.
- (2) Für korporative Mitglieder gemäß § 3 Absatz 2b und Fördermitglieder gemäß § 3 Absatz 2c der Vereinssatzung gelten folgende Jahresbeiträge (Korporationsbeiträge):
 - (a) 60,00 EURO für Vereine und öffentliche Einrichtungen oder Körperschaften,
 - (b) 120,00 EURO für regional tätige juristische Personen,
 - (c) 240,00 EURO für überregional tätige juristische Personen.
- (3) Ehrenmitglieder gemäß § 3 Absatz 2d der Vereinssatzung sind beitragsfrei.
- (4) Ordentliche-, korporative- und Fördermitglieder zahlen den Jahresbeitrag, der sich aus ihrer Zuordnung zu den jeweiligen Beitragsgruppen ergibt.

Der Mitgliedsbeitrag ist per Überweisung zu entrichten.

 - (a) Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils zum 15.01. eines Kalenderjahres fällig.
 - (b) Bei Aufnahme im laufenden Jahr wird der Beitrag anteilig vom Beitrittsmonat bis Jahresende fällig.
- (5) Jedes Mitglied kann freiwillig einen höheren Beitrag leisten.
- (6) Das Mitglied gibt nach Möglichkeit eine Beitragsgruppe an. Die abschließende Entscheidung über die Zuordnung obliegt dem Vorstand.
- (7) Eine Anpassung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist möglich.

Über eine Änderung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder. Eine beschlossene Beitragserhöhung kann rückwirkend ab dem 01.01. des aktuellen Kalenderjahres geltend gemacht werden.
- (8) Eine Umstellung auf das SEPA-Lastschriftverfahren ist vorgesehen. Sofern und sobald dieses eingeführt wird, werden die Mitglieder mindestens einen Monat vorab informiert und erteilen dem Verein ein entsprechendes SEPA-Lastschriftmandat. Nach der Umstellung erfolgen die Zahlungen der Beiträge der Mitglieder ausschließlich entsprechend des obig ausgewählten Verfahrens. Auch freiwillige Mehrbeträge entsprechend Ziffer 5 können über dieses Verfahren entrichtet werden.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „**SAVE // Sicherstellung der Adoptions- & Vermittlungs-Eignung e.V.**“ (kurz: **SAVE e.V.**). Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Fritzlar eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Borken (Hessen).
- (3) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Verein Mitglied anderer Vereine oder Körperschaften werden.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck & Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein **SAVE e.V.** verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 14 AO).
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - (a) den Aufbau und die Unterhaltung eines Netzwerks von Kontrolleuren, welche die Prüfung der Adoptions-situation vornehmen, bewerten und Empfehlungen für die Kooperationspartner, Organisationen und Einrichtungen ausstellen,
 - (b) professionelle Kontrollen bei der Adoption von Hunden (und anderen Tieren) aus dem In- und Auslandstier-schutz zur Vermeidung von Fehlvermittlungen,
 - (c) die Verbesserung von Vermittlungsprozesse sowie der beratenden und begleitenden Funktion für Adoptierende, anderen interessierten Personen und Körperschaften, einschließlich der Bildungsarbeit in den genannten Bereichen,
 - (d) professionelle und regelmäßige Fortbildung durch Seminare der für den Verein tätigen Kontrolleure,
 - (e) die Möglichkeit der Unterhaltung eigener Pflegestellen,
 - (f) die Kooperation mit Unternehmen und Marken, die für die Tätigkeiten des Vereins als förderlich zu betrachten sind,
 - (g) die Förderung des allgemeinen Tierschutzgedanken, insbesondere durch Aufklärung über Tierschutzprobleme, Verhütung von Tierquälerei, Tiermisshandlungen und Tiermissbrauch und das Erstreben strafrechtlicher Verfolgung bei Verstoß gegen das Tierschutzgesetz,
 - (h) öffentliches Vertreten und Verbreitung der Ziele des Tierschutzes, z.B. durch Errichtung und Unterhaltung von Tierschutzzentren (§ 11 TierSchG) und von Tierschutzstiftungen, durch Publikationen, soziale Medien, Presse-arbeit und Veranstaltungen,
 - (i) die Zusammenarbeit mit Organisationen und Einrichtungen, die gleiche und ähnliche Ziele verfolgen und die Mittelweitergabe an in- und ausländische Körperschaften im Rahmen des § 58 Nr. 1 und 2 der Abgabenordnung,
 - (j) die Beschaffung finanzieller Mittel. Dieses verbindet die Beziehungspflege mit dem Werben um den persön-lichen finanziellen Einsatz für Zwecke des Vereins.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Ver-eins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die satzungsgemäß bestellten Amtsträger des Vereins - insbesondere Vorstandsmitglieder – können für Ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Die Höhe der Vergütung legt die Mitgliederversammlung in einer Vergütungsordnung fest.

- (5) Er ist überparteilich und überkonfessionell und bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland. Er steht in seiner Tätigkeit als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Er bietet den Mitgliedern unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Alter, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine Heimat. Mitglieder, die ein damit unvereinbares Verhalten offenbaren, können wegen vereinschädigendem Verhalten aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie nicht eingetragene Vereine werden, die den unter § 2 genannten Vereinszweck unterstützen.
- (2) Der Verein bietet folgende Mitgliedsformen:
- (a) Reguläre Mitglieder. Reguläre Mitglieder sind alle natürlichen Personen.
 - (b) Korporative Mitglieder. Korporative Mitglieder sind juristische Personen.
 - (c) Fördermitglieder. Fördermitglieder sind natürliche und juristische Personen.
 - (d) Ehrenmitglieder.
- (3) Erwerb, Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft:
- (a) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand oder ein vom Vorstand bestimmtes Mitglied, das für die Mitgliederverwaltung zuständig ist. Der Vorstand ist berechtigt, Anträge ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist der Rechtsweg ausgeschlossen.
 - (b) Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder den Inhalt der Satzung und der sonstigen Vereinsordnungen an. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
Die Mitglieder sind verpflichtet, dem zuständigen Organ eine ladungsfähige postalische Anschrift sowie eine E-Mail-Adresse mitzuteilen und über jede Änderung ihres Namens und/oder ihrer Adressdaten unverzüglich zu informieren.
 - (c) Die ersten drei Monate nach Aufnahme in den Verein gilt die Mitgliedschaft auf Widerruf. Der Widerruf ist innerhalb dieses Zeitraumes mit sofortiger Wirkung möglich. Der Widerruf ist in Textform zu erklären und bedarf keiner Begründung.
 - (d) Das aktive Wahlrecht haben ordentliche Mitglieder, die sich wie folgt definieren:
natürliche Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und Mitglied sind, Ehrenmitglieder die dem Verein angehören, sowie Korporative Mitglieder mit jeweils einer Stimme, unabhängig von ihrer Größe. Fördermitglieder sind teilnahme- jedoch nicht stimmberechtigt.
Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein enden auch alle Ämter.
- (4) Die Mitgliedschaft endet:
- (a) durch Widerruf der Mitgliedschaft gemäß Abs. 3c dieses Paragraphen.
 - (b) durch Austritt. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem zuständigen Organ. Der Austritt ist nur mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Ein Anspruch auf bereits geleistete Beitragszahlungen besteht nicht.
 - (c) durch Ausschluss. Durch Beschluss des zuständigen Organs kann ein Mitglied mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund, beispielsweise den Vereinsinteressen grob zuwidergehandelt hat, aus dem Verein ausgeschlossen werden.
Dem Mitglied ist vor seinem Ausschluss Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Das Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach dem Zugang der Ausschlussklärung die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen, die dann abschließend entscheidet. Bis zur auf den Ausschluss folgenden Mitgliederversammlung ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitgliedes.
 - (d) durch Streichung von der Mitgliederliste durch den Vorstand bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags, trotz Mahnung, länger als drei Monate im Rückstand sind;
 - (e) durch den Tod des Mitglieds oder Verlust der Geschäftsfähigkeit;
 - (f) durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder durch Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern können Mitgliedsbeiträge erhoben werden. Höhe und Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung verabschieden, die Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen regelt.

§ 5 Organe des Vereins

(1) Vorstand

- (a) Die Mitgliederversammlung (MV)
- (b) Der Vorstand

(2) Fakultative Organe

Besondere Vertreter

Der Verein kann einen besonderen Vertreter (§ 30 BGB) für gewisse Geschäfte bestellen. Das Aufgabengebiet und der Umfang der Vertretungsmacht werden bei der Bestellung festgelegt.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens sieben gleichberechtigten Personen, die das 18 Lebensjahr vollendet haben und eine reguläre Mitgliedschaft inne haben. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit geschäftsführend im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
- (2) Der Verein wird bei einer Vorstandsgröße von drei bis vier Mitgliedern durch zwei Mitglieder des Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Ab einer Vorstandsgröße von fünf Personen wird er durch drei Mitglieder vertreten.
- (3) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung per Abstimmung gewählt.
- (4) Sollte ein Vorstandsmitglied vor der Beendigung seiner Amtszeit sein Amt niederlegen, so kann der verbleibende Vorstand einen Ersatz für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds mit einfacherer Mehrheit wählen. Diese Wahl muss bei der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.
- (5) Der Vorstand ist der MV verantwortlich und an ihre Weisungen gebunden. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung einmal im Jahr Rechenschaft schuldig.
- (6) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere – aber nicht ausschließlich – folgende Aufgaben:
 - (a) Vertretung des Vereins in gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten
 - (b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - (c) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - (d) Buchführung und Erstellung des Jahresberichts
 - (e) Verwaltung der vom Verein zur Verfügung gestellten Räume
 - (f) bei Bedarf Bildung von Abteilungen innerhalb der VereinsstrukturIn allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung herbeiführen.
- (7) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, welche die Ressortaufteilung und Zusammenarbeit regelt.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder an, wobei nur ordentlichen Mitglieder über eine Stimme in der MV verfügen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - (a) Entgegennahme und Feststellung des Jahresberichts
 - (b) Entlastung des Vorstands
 - (c) Wahl und Abberufung des Vorstands
 - (d) Strategie und Aufgaben des Vereins
 - (e) Erwerb, Veräußerung, Belastung und jede sonstige Verfügung von und über Beteiligungen
 - (f) Beiträge und die Beitragsordnung
 - (g) Vergütung und die Vergütungsordnung
 - (h) Alle Geschäftsordnungen des Vereins
 - (i) Satzungsänderungen
 - (j) Auflösung des Vereins
- (3) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand in Textform per Post oder E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt 2 Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

Bei Postversand gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse oder E-Mailadresse gerichtet ist.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt zu Beginn über Anträge zur Ergänzung und Änderung der Tagesordnung. Tagesordnungspunkte können ausnahmsweise ohne Vorankündigung auf der Tagesordnung ergänzt oder geändert werden, wenn keines der anwesenden ordentlichen Vereinsmitglieder der entsprechenden Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung widerspricht. Enthaltungen zählen in diesem Fall nicht als Widerspruch.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann entweder real oder virtuell (ohne Anwesenheit der Mitglieder an einem Versammlungsort) oder in einem hybriden Format erfolgen. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Virtuelle Online-Mitgliederversammlungen finden in einem für Mitglieder zugänglichen Chatroom oder per Video- oder Telefonkonferenz statt. Die Mitglieder erhalten für die Anmeldung rechtzeitig ein Passwort/Login.

Der Vorstand kann in einer „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen. Die „Geschäftsordnung für Onlinemitgliederversammlungen“ ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die sonstigen Bedingungen der virtuellen Mitgliederversammlung richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Mitgliederversammlung. Eine virtuelle Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist unzulässig. Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten für virtuelle Vorstandssitzungen entsprechend.
- (7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Auf schriftliches Verlangen von mind. einem Fünftel aller Vereinsmitglieder hat der Vorstand binnen 3 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dem Antrag der Mitglieder muss der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig, wenn mindestens 1/5 der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Sie wählt aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

- (9) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen getroffen, soweit das Gesetz oder diese Satzung keine strengere Mehrheit vorschreiben. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Abstimmung findet offen durch Handheben statt. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.

- (10) Beschlüsse können außerhalb einer Mitgliederversammlung auch im Umlaufverfahren in Textform gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern per Post, per E-Mail oder einer anderen Textform mit einer mindestens 4-tägigen Frist zur Stimmabgabe vorgelegt. Beschlüsse werden hierbei mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder ihre Stimme abgegeben hat. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Vorstand eingehen, gelten als Enthaltungen. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

- (11) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat keiner der Kandidaten diese Stimmenzahl erreicht, wird im zweiten Wahlgang eine Stichwahl unter den beiden Kandidaten durchgeführt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit wird ein dritter Wahlgang durchgeführt. Gewählt ist im zweiten und dritten Wahlgang derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit auch im dritten Wahlgang entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

- (12) Die Mitgliederversammlung findet vereinsöffentlich statt. Nichtmitglieder des Vereins können auf Einladung des Vorstandes oder Antrag an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilnehmen sowie Rederecht in den Mitgliederversammlungen erhalten.

- (13) Über jede Mitgliederversammlung wird Protokoll geführt. Der Vorstand bestimmt den Schriftführer für die jeweilige Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Der Schriftführer hat das Protokoll zu unterzeichnen.

- (14) Jede Tätigkeit im Rahmen der Mitgliedschaft im Verein ist ehrenamtlich, soweit und sofern in dieser Satzung oder durch gesonderte Vereinbarung nichts anderes vereinbart worden ist. Ein Anspruch der Vereinsmitglieder auf Ersatz von Aufwendung, die in Ausführung ihrer Tätigkeiten für den Verein entstehen, besteht nicht. Es sei denn, der Vorstand genehmigt dies ausdrücklich vor der Entstehung der Aufwendungen.

Auslagen und Aufwendungen, die im Rahmen einer vom Vorstand ausdrücklich genehmigten Tätigkeiten entstehen, können nur gegen Vorlage von Belegen und im Rahmen der genehmigten Höhe erstattet werden, sofern der Zusammenhang zur Vereinstätigkeit nachgewiesen ist.

§ 8 Satzungsänderungen und Auflösung

- (1) Eine Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks sowie die Auflösung des Vereins erfordert eine 2/3 Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Über die Auflösung des Vereins sowie über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung (im Rahmen der satzungsgemäßen Frist) zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde. Bei Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszwecks muss der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt werden.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung des Tierschutzes.

§ 9 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Unwirksame Bestimmungen sind durch wirksame zu ersetzen, die dem rechtlichen und inhaltlichen Willen des Vereins am nächsten kommen.

Diese Satzung tritt am **18. August 2025** durch Beschluss der Mitglieder in Kraft.